

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SOCAGE Deutschland GmbH (AGB)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die nachstehenden Bestimmungen (im Folgenden „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen“) sind integraler Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen SOCAGE Deutschland GmbH („SOCAGE“) über die Lieferung der von SOCAGE verkauften Produkte und der Person, dem Unternehmen oder der Gesellschaft, von der SOCAGE die Bestellung erhält („Auftraggeber“). Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen wird widersprochen; ihre Geltung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung in Textform. Eine vorbehaltlose Lieferung stellt keine Zustimmung dar.

1.2 SOCAGE richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen; eine Verwendung gegenüber Verbrauchern ist ausgeschlossen.

1.3 Mit Unterzeichnung/Bestätigung dieser Bedingungen erklärt der Auftraggeber, dass der Erwerb ausschließlich zu beruflichen Zwecken erfolgt.

1.4 Vorrangig vor diesen Bedingungen gelten individuell getroffene Vereinbarungen; für ihren Inhalt ist die schriftliche bzw. textförmige Bestätigung von SOCAGE maßgeblich.

1.5 SOCAGE kann diese Bedingungen ändern, ergänzen oder variieren. Die geänderte Fassung wird dem Auftraggeber in Textform mitgeteilt und Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen beigelegt; sie gilt für künftig abzuschließende Verträge ab Zugang der Mitteilung.

1.6 Einbeziehung; Bereitstellung per Link. Diese AGB gelten, wenn im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder auf der Website von SOCAGE auf sie hingewiesen und dem Auftraggeber die Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme (insbesondere durch Bereitstellung per Link oder Anlage) verschafft wurde. Der Hinweis auf diese AGB in einem vom Auftraggeber unterschriebenen Angebot oder eine Annahmeerklärung unter Bezugnahme auf diese AGB genügt für deren Einbeziehung.

1.7 Rangfolge der Vertragsunterlagen. Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge: (i) individuell in Text- oder Schriftform vereinbarte Regelungen (einschließlich Auftragsbestätigung von SOCAGE), (ii) die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich einbezogenen Leistungsbeschreibungen, Datenblätter, Zeichnungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie UVV-/Abnahmeprotokolle, (iii) diese AGB.

1.8 Abtretung/Übertragung. Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung von SOCAGE abtreten oder übertragen; § 354a HGB bleibt unberührt.

1.9 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung; § 306 BGB gilt.

1.10 Sprache und Fassungen. Vertragssprache ist Deutsch. Etwaige Übersetzungen dienen der Verständlichkeit; im Falle von Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Angebote von SOCAGE sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Jede SOCAGE unmittelbar oder mittelbar übermittelte Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Vertragsangebot dar, an das der Auftraggeber 60 (sechzig) Tage ab Zugang bei SOCAGE gebunden ist.

2.3 Der Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung des Produkts zustande.

§ 3 Technische Daten – Tragfähigkeiten – Software

3.1 Zeichnungen, Kalkulationen, Abbildungen und technische Unterlagen bleiben ausschließliches Eigentum von SOCAGE; eine Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zulässig.

3.2 Maße, Gewichte, Tragfähigkeiten und technische Daten sind, sofern nicht ausdrücklich als Beschaffenheitsvereinbarung bezeichnet, nur annähernd maßgeblich und als indikativ anzusehen; Änderungen im Zuge technischer Weiterentwicklung sind zulässig, sofern sie die vertraglich geschuldete Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen. SOCAGE informiert über wesentliche Änderungen, die die Funktionsfähigkeit nicht nur unwesentlich berühren.

3.3 Soweit der Liefergegenstand Software enthält, wird dem Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, die Software ausschließlich auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu verwenden. Unterlizenzen, Überlassung an Dritte sowie Dekompilierung/Reverse Engineering sind – außer in gesetzlich zwingenden Fällen – unzulässig. SOCAGE darf angemessene technische Schutzmaßnahmen einsetzen und bei begründetem Verdacht auf vertragswidrige Nutzung zumutbare Nachweise anfordern.

3.4 Software-/Firmware-Updates; Remote-Support. SOCAGE kann zur Sicherheit oder Produktverbesserung Updates/Upgrades bereitstellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Funktionen, Update-Frequenzen oder dauerhafte Kompatibilität besteht nicht, es sei denn, dies ist gesondert vertraglich (z. B. Service Level Agreement) vereinbart. Remote-Support erfolgt nur mit Einwilligung des Auftraggebers, nach angemessener Terminvereinbarung und unter Beachtung seiner IT-/Sicherheitsvorgaben; erforderliche Zugänge/Logfiles stellt der Auftraggeber bereit. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, ab Lager/Werk von SOCAGE (ab Werk/ab Lager), netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung, Transport und sonstiger Abgaben. Bei Lieferungen gemäß DAP benannter Ort (Incoterms 2020) umfasst der Preis – sofern vereinbart – die Transportkosten bis zum benannten Ort; Einfuhrabfertigung, Zölle und Steuern trägt der Auftraggeber; im Übrigen gelten die Incoterms 2020.

4.2 Bei wesentlichen, nach Vertragsschluss eingetretenen Kostenänderungen (insbesondere Lohn-, Material-, Energie-, Frachtkosten) kann SOCAGE die Preise angemessen anpassen; die Erhöhung ist auf den Umfang der nachgewiesenen Kostensteigerung beschränkt. Übersteigt die Erhöhung 10 % des vereinbarten Preises, kann der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung in Textform vom Vertrag zurücktreten.

4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig; SOCAGE kann Vorkasse verlangen, insbesondere bei Erstkunden oder erkennbarer Gefährdung des Zahlungsanspruchs.

4.4 Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften für Handelsgeschäfte an; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.5 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig; ein Zurückbehaltungsrecht muss auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Mängelrechte nach § 8 bleiben unberührt.

4.6 Anzahlungen/Abschläge. Sofern in Angebot/Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten folgende Zahlungsmodalitäten: (a) bei Raupen-Hubarbeitsbühnen 20 % des Nettoauftragswerts als Anzahlung bei Auftragserteilung, Restzahlung bei Lieferung/Abnahmeersatz; (b) bei LKW-Hubarbeitsbühnen der Wert des Trägerfahrzeugs bei Auftragserteilung, Restzahlung bei Lieferung/Abnahmeersatz. Weitergehende Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaften) können individuell vereinbart werden.

4.7 Preisindexierung (optional). Ist in der Auftragsbestätigung eine Indexbindung ausgewiesen, erfolgt die Preisfortschreibung nach dem dort bezeichneten öffentlich zugänglichen Index (Basismonat und Anpassungsformel gemäß Auftragsbestätigung). Anpassungen erfolgen nur bei einer Abweichung des Indexes vom Basiswert um mehr als 5 %; die Anpassung beschränkt sich auf den betroffenen Material-/Leistungsanteil. Das Rücktrittsrecht gemäß § 4.2 bleibt unberührt.

§ 5 Lieferungen, Lieferzeit, Gefahrübergang

5.1 Lieferklauseln; Incoterms; Gefahrübergang. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes festgelegt ist, erfolgen Lieferungen gemäß DAP benannter Ort (regelmäßig: Lieferadresse des Auftraggebers), Incoterms 2020. Die Verteilung von Kosten und Gefahr richtet sich vorrangig nach der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel; diese geht den nachstehenden Regelungen in § 5 vor. Ist keine Incoterms-Klausel vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk SOCAGE;

mit Mitteilung der Bereitstellung oder Übergabe an den Frachtführer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

5.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versand- bzw. Bereitstellungsbereitschaft mitgeteilt wurde.

5.3 Liefertermine gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, als indikativ; SOCAGE haftet für Verzögerungsschäden nur nach Maßgabe von § 9 und bei Verschulden.

5.4 Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von SOCAGE nicht zu vertretende Umstände (z. B. Streiks, behördliche Maßnahmen, Lieferstörungen bei Vorlieferanten, Transportmangel) verlängern die Lieferfristen angemessen; SOCAGE informiert den Auftraggeber hierüber. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

5.5 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann SOCAGE die entstehenden Kosten einschließlich Einlagerung ersetzt verlangen; die Gefahr geht mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über, soweit die vereinbarte Incoterms-Klausel nichts Abweichendes bestimmt.

5.6 Wird SOCAGE selbst nicht beliefert, obwohl SOCAGE bei Vorlieferanten bzw. Herstellern deckungsgleich bestellt hat, verlängert sich die Lieferfrist angemessen; SOCAGE informiert unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit. Bei endgültiger Nichtverfügbarkeit ist SOCAGE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; bereits erhaltene Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet.

5.7 Zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

5.8 Abnahme/Ersatzabnahme; Protokoll. Soweit eine formale Abnahme nicht individuell vereinbart ist, gilt die ordnungsgemäße Inbetriebnahme/Erstnutzung nach dokumentierter Einweisung als Abnahmeersatz. SOCAGE stellt ein Einweisungs-/Prüfprotokoll (z. B. UVV-Protokoll) bereit; erkennbare Mängel sind hierbei zu dokumentieren. Der Gefahrübergang richtet sich ausschließlich nach der vereinbarten Incoterms-Klausel; gesetzliche Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) bleiben unberührt.

§ 6 Versand, Verpackung und Nutzungserlaubnis

6.1 Der Transport der Produkte erfolgt – vorbehaltlich abweichender Incoterms – auf Gefahr des Auftraggebers; auf schriftlichen Wunsch schließt SOCAGE auf dessen Kosten Transportversicherungen ab. Die Incoterms 2020 regeln Kosten- und Gefahrverteilung vorrangig; abweichende Bestimmungen dieses § 6 gelten nur, soweit die vereinbarte Incoterms-Klausel nichts anderes bestimmt.

6.2 Be- und Entladekosten trägt der Auftraggeber, sofern die vereinbarte Incoterms-Klausel nichts anderes vorsieht; SOCAGE haftet für daraus entstehende Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.3 Verpackungskosten, Transportkosten und Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit nicht die vereinbarte Incoterms-Klausel abweichend die Kostenverteilung regelt.

6.4 Der Auftraggeber ermächtigt SOCAGE und deren Mitarbeiter, die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Fahrzeuge und Ausrüstungen, die zur Installation/Integration der Produkte übergeben werden, im erforderlichen Umfang auf seinem Betriebsgelände sowie im Straßenverkehr zu nutzen; SOCAGE beachtet dabei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Der Auftraggeber hält SOCAGE von Ansprüchen Dritter aus der Nutzung frei und stellt ausreichenden Versicherungsschutz sicher, soweit ein Schaden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von SOCAGE beruht.

§ 7 Eigentumsvorbehalt (einfach und verlängert), Sicherungsrechte, Erlösbindung und Freigabe

7.1 Eigentumsvorbehalt und Sicherungszweck. Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger und – im Zeitpunkt der Lieferung – bereits konkret erwartbarer Forderungen von SOCAGE aus der Geschäftsbeziehung behält sich SOCAGE das Eigentum an den Liefergegenständen vor (Vorbehaltsware). Eine Kopplung an Forderungen Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen, erfolgt nicht.

7.2 Verwahrung, Gefahr, Verfügungsbeschränkung. Mit Gefahrübergang trägt der Auftraggeber das Risiko der Vorbehaltsware; er ist bis zum Eigentumsübergang zur pfleglichen Behandlung verpflichtet, hat sie ausreichend zu versichern und darf sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Von Zugriffen Dritter (Pfändung u. Ä.) hat er SOCAGE unverzüglich zu informieren.

7.3 Ratenzahlung. Bei vereinbarter Ratenzahlung geht das Eigentum erst mit Zahlung der letzten Rate einschließlich Zinsen/Kosten über; bis dahin erfüllt der Auftraggeber die Pflichten eines Verwahrers.

7.4 Verlängerter Eigentumsvorbehalt (Weiterveräußerung, Vorausabtretung, Einzug). Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Bereits jetzt tritt er die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer einschließlich Nebenrechten in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich USt) an SOCAGE ab; SOCAGE nimmt die Abtretung an. Ein vertragliches Abtretungsverbot im Verhältnis Auftraggeber–Abnehmer hindert die Wirksamkeit der Abtretung im kaufmännischen Verkehr grundsätzlich nicht; bis zur Anzeige kann der Drittschuldner mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, ein Insolvenzantrag gestellt ist oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt. Nach Widerruf ist SOCAGE berechtigt, die Abtretung offenzulegen, Zahlung unmittelbar zu verlangen sowie alle zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen und entgegenzunehmen.

7.5 Erlös- und Surrogationsbindung. Der Auftraggeber hat vereinnahmte Beträge aus den abgetretenen Forderungen bis zur Abführung an SOCAGE gesondert zu verwahren und nicht mit

eigenen Mitteln zu vermischen. Tritt an die Stelle der Vorbehaltsware oder der Forderung ein Ersatz oder Ersatzanspruch (insb. Versicherungsleistungen, Ansprüche wegen Beschädigung/Untergang), tritt der Auftraggeber diesen Ersatzanspruch bereits jetzt an SOCAGE ab; SOCAGE nimmt die Abtretung an. Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber die Abtretung dem jeweiligen Schuldner anzeigen.

7.6 Drittschuldner-Offenlegung und Zahlung mit befreiender Wirkung. SOCAGE ist – spätestens nach Widerruf der Einzugsermächtigung – berechtigt, die Abtretung gegenüber den Drittschuldnern offenzulegen und Zahlung an sich zu verlangen. Ab Zugang der Abtretungsanzeige kann der Drittschuldner nur noch an SOCAGE schuldbefreiend leisten; bis dahin wirkt eine Zahlung an den Auftraggeber befreiend, sofern der Drittschuldner die Abtretung nicht kannte. Der Auftraggeber hat SOCAGE alle zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Belege/Urkunden herauszugeben.

7.7 Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist SOCAGE nach Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7.8 Freigabe bei Übersicherung. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen von SOCAGE um mehr als 50 %, wird SOCAGE auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht; Sachmängel; Nacherfüllung; Verjährung

8.1 Anwendungsbereich. Diese Regelung gilt ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und ist im Zusammenhang mit § 1.2 dieser AGB zu lesen.

8.2 Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB). Der Auftraggeber hat die Produkte unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen, jeweils in Textform unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen; die rechtzeitige Absendung genügt. Unterbleibt die frist- und formgerechte Rüge, gilt die Lieferung im Hinblick auf den betreffenden Mangel als genehmigt. Rügen sind an die in der Auftragsbestätigung benannte Kontaktstelle oder die im Geschäftsverkehr übliche Korrespondenzadresse von SOCAGE zu richten.

8.3 Rügeform, Unterlagen und Begutachtung. Der Auftraggeber hat seiner Rüge eine aussagekräftige Fehlerbeschreibung beizufügen (insbesondere Serien-/Identnummer, Einsatzbedingungen, Betriebsstunden, aufgetretene Fehlermeldungen/Logfiles) sowie – soweit möglich – Foto-/Videodokumentation. SOCAGE kann weitere zur Begutachtung erforderliche Unterlagen nachfordern; fehlende Mitwirkung kann Fristen angemessen verlängern.

8.4 Nacherfüllung – Art, Ort, Ablauf. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge leistet SOCAGE nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich am Sitz von SOCAGE. Der Auftraggeber hat den Leistungsgegenstand nach

Aufforderung bereitzustellen und, soweit erforderlich, an den Sitz von SOCAGE zu verbringen oder zu übersenden. Ist die Nacherfüllung am Sitz von SOCAGE für SOCAGE unverhältnismäßig, kann SOCAGE eine andere zumutbare Art oder einen anderen Ort der Nacherfüllung bestimmen. SOCAGE ist berechtigt, Aus- und Einbau selbst vorzunehmen; ein eigener Aus- und Einbau durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung von SOCAGE, ausgenommen dringende Fälle zur Abwehr unverhältnismäßiger Folgeschäden oder zur Sicherung der Betriebssicherheit; in diesen Fällen ist SOCAGE unverzüglich zu informieren.

8.5 Mitwirkung und Fristen. Der Auftraggeber hat SOCAGE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben und zumutbare Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Durch vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen verlängern sich etwaige Fristen angemessen.

8.6 Kostentragung. Bei berechtigter Mängelrüge trägt SOCAGE die zur Nacherfüllung erforderlichen Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie erforderliche Aus- und Einbaukosten). Soweit gesetzlich im unternehmerischen Verkehr zulässig, trägt der Auftraggeber geringfügige, im Verhältnis zum Auftragswert unerhebliche Aufwendungen bis zu 300 € je Nacherfüllungsvorgang; darüber hinausgehende erforderliche Kosten trägt SOCAGE. Liegt kein Mangel vor, trägt der Auftraggeber die angefallenen Kosten. Nicht erforderliche Aufwendungen sowie vom Auftraggeber mitverursachte oder von ihm zu vertretende Mehraufwendungen trägt der Auftraggeber. Zwingende Ansprüche, insbesondere bei Unternehmerregress sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

8.7 Selbstvornahme in dringenden Fällen. Schafft SOCAGE in dringenden Fällen nicht kurzfristig Abhilfe, darf der Auftraggeber den Mangel ausnahmsweise selbst oder durch Dritte beseitigen; ein Aufwendungsersatzanspruch besteht nur, sofern tatsächlich ein Mangel vorlag und die Maßnahmen angemessen und erforderlich waren. SOCAGE ist vorab zu informieren; bei Gefahr im Verzug genügt unverzügliche nachträgliche Information.

8.8 Haftungsausschlüsse bei Fehlgebrauch/Verschleiß. Von der Sachmängelhaftung ausgenommen sind Mängel, die auf unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Nichtbeachtung von Wartungs- und Bedienungshinweisen beruhen, soweit der Mangel hierauf beruht. Verschleißteile sind insoweit von der Gewährleistung ausgenommen, als der Mangel auf normalem Verschleiß beruht.

8.9 Gebrauchtware. Bei gebrauchten Produkten sind die vertraglichen Ansprüche wegen Sachmängeln (§ 437 BGB) ausgeschlossen. Unberührt bleiben Ansprüche bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, aus ausdrücklich übernommenen Beschaffenheitsgarantien sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln.

8.10 Abholung nach Reparatur/Bereitstellung; Lagergeld; Risiko. Der Auftraggeber hat das reparierte oder ersetzte Gut innerhalb von 5 Werktagen nach Mitteilung der Abhol- bzw. Versandbereitschaft

abzuholen bzw. die Annahme zu ermöglichen. Nach fruchtlosem Ablauf ist SOCAGE berechtigt, ein angemessenes Lagergeld in Höhe von 50,00 € zzgl. USt pro Kalendertag zu berechnen; SOCAGE kann das Gut auch an einem anderen Ort verwahren und hierfür angefallene angemessene Kosten berechnen. Ab Fristablauf trägt der Auftraggeber die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung während der Verwahrung, soweit nicht SOCAGE Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

8.11 Zurückbehaltungs- und Pfandrecht. SOCAGE ist berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung fälliger, unstreitiger oder entscheidungsreifer Forderungen aus dem konkreten Nacherfüllungs-/Reparaturvorgang (einschließlich berechtigter Aufwendungsersatzansprüche, Lagergeld und Vergütung für nicht von der Gewährleistung umfasste Leistungen) ein Zurückbehaltungsrecht am Leistungsgegenstand auszuüben und – soweit gesetzlich gegeben – ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht geltend zu machen. Gesetzliche Pflichten von SOCAGE zur Kostentragung bei berechtigter Nacherfüllung (insbesondere § 439 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.

8.12 Nichtabholung/Verwertung. Wird das Gut trotz Mitteilung der Abhol- bzw. Versandbereitschaft nicht innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung abgeholt bzw. die Annahme ermöglicht, ist SOCAGE – nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren Frist von 14 Tagen – berechtigt, die Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten und den Erlös auf offene Forderungen zu verrechnen; ein etwaiger Überschuss wird abgerechnet. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

8.13 Verjährung. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt zwölf Monate ab Ablieferung; für strukturelle Teile beträgt sie sechsunddreißig Monate. „Strukturelle Teile“ sind insbesondere tragende Rahmen-/Chassis-Komponenten, Hauptausleger und wesentliche Schweißkonstruktionen; Verschleißteile und regelmäßig auszutauschende Betriebsstoffe fallen hierunter nicht. Unberührt bleiben gesetzliche längere Fristen in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Rückgriffsansprüchen in Lieferketten.

8.14 Unternehmerregress. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers in Lieferketten nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt; zu Lasten des Auftraggebers abweichende Vereinbarungen finden hierauf keine Anwendung.

8.15 Ersatzteilversorgung; Serviceleistungen. SOCAGE hält eine marktübliche Ersatzteilversorgung für die Produkte während der üblichen Produktlebensdauer aufrecht; Lieferzeiten richten sich nach Verfügbarkeit. Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Ersatzteil-/Servicepreisliste. SOCAGE kann Teile abkündigen; hierüber wird – soweit möglich – mit angemessener Frist informiert. Verpflichtungen aus Gewährleistung/Produkthaftung bleiben unberührt; weitergehende Servicepflichten bestehen nur bei gesonderter Vereinbarung.

8.16 Schlussbestimmung. Weitergehende oder andere als in diesem § 8 geregelte Rechte bestehen nur nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser AGB; die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Haftung

9.1 SOCAGE haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.3 Haftungsbegrenzung (Cap) und Schadenskategorien. Vorbehaltlich § 9.1 ist die Haftung von SOCAGE bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen je Schadensfall und insgesamt aus dem konkreten Vertrag auf den Netto-Auftragswert begrenzt; bei Dauerschuldverhältnissen auf die in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadenereignis gezahlte Vergütung. Vorbehaltlich § 9.1 ist die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktions-/Nutzungsausfall, Datenverlust (sofern nicht vertragswesentlich geschuldet) ausgeschlossen.

9.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SOCAGE.

§ 10 Übertragung des Eigentums an Sachen des Auftraggebers

10.1 Soweit der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Erwerb von Produkten eine eigene Sache an SOCAGE überträgt, gelten die folgenden Bestimmungen; „vereinbarter Anrechnungswert“ ist der zwischen den Parteien dokumentierte Wert der Sache, andernfalls der am Übergabetag ermittelte Verkehrswert (ermittelt anhand neutraler Marktpreise; SOCAGE kann ein neutrales Sachverständigengutachten einholen, der Auftraggeber ist zum Gegenbeweis berechtigt).

a) Der Auftraggeber erklärt, dass die Sache – vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Zustandsangaben – in einem dem Alter und der Nutzung entsprechenden funktionsfähigen Zustand ist. Als „wesentliche, nicht offenbarte Mängel“ gelten insbesondere solche, die die Funktionsfähigkeit oder Verkehrssicherheit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, die Zulassung/Inbetriebnahme verhindern oder deren Beseitigung im Verhältnis zum Anrechnungswert einen nicht nur unerheblichen Aufwand erfordert. Werden derartige Mängel im Zuge von Prüfung/Kontrolle/Zulassung festgestellt, ist SOCAGE berechtigt,

i. die Beseitigung dieser Mängel veranlassen zu lassen und dem Auftraggeber die angemessenen, nachweisbaren Kosten zu berechnen oder

ii. hinsichtlich dieses Vertragsteils zurückzutreten und Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem vereinbarten Anrechnungswert der Sache sowie den hierfür angefallenen angemessenen, nachweisbaren Nebenkosten entspricht; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

b) Vom Zeitpunkt der Besichtigung durch SOCAGE bis zur Übergabe hat der Auftraggeber die Sache mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, ihren Zustand – abgesehen von üblichem Verschleiß – nicht zu verändern und das Risiko für Diebstahl oder zufälligen Untergang zu tragen. Bei Verstößen ist SOCAGE berechtigt,

i. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu verlangen; oder

ii. die Wiederherstellung selbst vornehmen zu lassen und dem Auftraggeber die angemessenen, nachweisbaren Kosten in Rechnung zu stellen;

iii. liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Veränderung/Wertminderung vor, gilt dies als wesentliche Pflichtverletzung; SOCAGE kann hinsichtlich dieses Vertragsteils zurücktreten und Zahlung eines dem vereinbarten Anrechnungswert entsprechenden Betrags sowie der hierfür angefallenen angemessenen, nachweisbaren Nebenkosten verlangen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

c) Der Auftraggeber sichert zu, dass die für die Sache erforderliche Dokumentation ordnungsgemäß ist, insbesondere vorgeschriebene Prüfungen durchgeführt und geschuldete Abgaben entrichtet wurden. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist SOCAGE berechtigt,

i. die unverzügliche Regularisierung durch den Auftraggeber zu verlangen oder

ii. die Regularisierung selbst vorzunehmen und dem Auftraggeber die angemessenen, nachweisbaren Kosten in Rechnung zu stellen;

iii. bei Nichtabhilfe von diesem Vertragsteil zurückzutreten und Zahlung eines dem vereinbarten Anrechnungswert entsprechenden Betrags sowie der hierfür angefallenen angemessenen, nachweisbaren Nebenkosten zu verlangen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

10.2 Rechte des Auftraggebers bei Arglist, ausdrücklich übernommener Beschaffenheitsgarantie, Produkthaftung sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt. Der Vertrag über die Übertragung der Sache des Auftraggebers und der Kaufvertrag über die von SOCAGE gelieferten Produkte sind rechtlich selbständig; die Beendigung des einen berührt den anderen nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen bleiben die in diesen Bedingungen getroffenen Regelungen zu Aufrechnung und Zurückbehaltung unberührt.

§ 11 Compliance, Exportkontrolle und Sanktionen

11.1 Der Auftraggeber gewährleistet die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland sowie – soweit nicht im Widerspruch zum EU-/deutschen Recht – vergleichbarer Vorschriften anderer betroffener Rechtsordnungen.

11.2 Der Auftraggeber wird Produkte/Software nicht für verbotene Zwecke verwenden oder in verbotene Länder/Empfänger verbringen. Er stellt SOCAGE auf erstes Anfordern von Nachteilen frei, die aus Verstößen gegen Exportkontroll-/Sanktionsvorschriften resultieren, soweit er diese zu vertreten hat.

11.3 Wird eine Lieferung/Leistung aufgrund einschlägiger Sanktionen, Genehmigungsversagungen oder vergleichbarer behördlicher Maßnahmen rechtswidrig oder unzumutbar, ist SOCAGE zur Anpassung, Aussetzung oder Kündigung des Vertrags berechtigt; bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SOCAGE und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen der Sitz von SOCAGE; SOCAGE ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.